

Nachweis zum Anspruch auf Mieterstromzuschlag

Hinweis: Das Formular gilt nur für Anlagen, die nach dem 24.07.2017 in Betrieb genommen werden.

1. Anlagenbetreiber

Name, Vorname	ggf. Firmenname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail

2. Anlagenanschrift

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
--------------------	----------

3. Anlagendaten

Modulleistung (kWp)	Modulanzahl	Nennleistung aller Module (kWp)	Inbetriebnahmedatum der Anlage
---------------------	-------------	---------------------------------	--------------------------------

4. Anforderungen für den Anspruch auf Mieterstromzuschlag gemäß § 21 EEG 2023 *

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- ☐ Die Solaranlage ist auf, an oder in einem Wohngebäude installiert.
- ☐ Mindestens 40 % der Fläche des Gebäudes dienen dem Wohnen.
- ☐ Der an Letztverbraucher gelieferte Strom aus der Solaranlage wird innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt, verbraucht.
- ☐ Der an Letztverbraucher gelieferte Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet.
- ☐ Anlagen mit Inbetriebnahmedatum ab 16.05.2024 können auch noch nachfolgende Option wählen: Es handelt sich um ein Nicht-Wohngebäude. (Voraussetzung: Anlagenbetreiber/Dritte und Letztverbraucher sind keine Unternehmen, die in Beziehung zueinander stehen. Änderungen werden dem Netzbetreiber unverzüglich mitgeteilt.

5. Messkonzept / Zählerwechsel

Bitte Zutreffendes ankreuzen:

- ☐ Das Messkonzept wurde beigelegt.
- ☐ Stilllegung der „Unterzähler“ bei Bestandsanlagen: Der Ausbau soll zu folgendem Datum erfolgen: _____

6. Zählerstandmitteilung

Zählernummer V/R-Zähler (Bezug/Lieferung)	1.8.0 oder 1.8.1 / 1.8.2 Bezug	2.8.0 Lieferung
Zählernummer Gesamtzähler	2.8.0 Lieferung	

7. Erklärung zum EnWG

Uns (Anlagenbetreiber als Mieterstromlieferant) sind die Vorgaben aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zum Mieterstrom bzw. zu den Mieterstromverträgen bekannt. Die Einhaltung der §42 und §42a EnWG wird bestätigt.

Ort, Datum	Unterschrift des Anschlussnehmers (Vertragspartner) oder dessen Bevollmächtigten
------------	--

Nur vollständig ausgefüllte Datenblätter können bearbeitet werden!

Erklärung der Einwilligung gemäß Datenschutz personenbezogener Daten

Die im Formular angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankdaten, die allein zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen (insbesondere Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) Art. 6 Abs. 1 lit. b) erhoben und dienen der beiderseitigen Erfüllung des Vertrages. Mit Ihrer Unterschrift unter dem Vertrag willigen Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum oben beschriebenen Zweck ein (DSGVO Art. 6 Abs. 1 lit a).

Ihre Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Bauer Netz GmbH & Co. KG (Vertragspartner) um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Artikel 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Bauer Netz GmbH & Co. KG (Vertragspartner) die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Weitere Informationen zum Datenschutz in der Bauer Netz GmbH & Co. KG finden Sie im Internet unter <https://bauer-netz.de/datenschutz>.

*** §21 Absatz 3 EEG 2023**

Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags nach §19 Absatz 1 Nummer 3 besteht für Strom aus Solaranlagen die auf, an oder in einem Wohngebäude installiert sind, soweit er von dem Anlagenbetreiber oder einem Dritten an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist

1. innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt und
2. ohne Durchleitung durch ein Netz.

§3 Nr. 50 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass mindestens 40 % der Fläche des Gebäudes dem Wohnen dient. Im Fall der Nutzung eines Speichers besteht der Anspruch nach §19 Absatz 1 Nr. 3 nicht für Strom, der in den Speicher eingespeist wird. Die Strommenge nach Satz 1 muss so genau ermittelt werden, wie es die Messtechnik zulässt, die nach dem Messstellenbetriebsgesetz zu verwenden ist.

§24 Absatz 3 EEG 2023

Solaranlagen, die nicht an demselben Anschlusspunkt betrieben werden, werden zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach §19 Abs. 1 Nr. 3 nicht zusammengefasst.

§21c Absatz 2 EEG 2023

Bei einer erstmaligen Zuordnung oder einem Wechsel zum Mieterstromzuschlag nach §21 Absatz 3 von Anlagen auf Gebäuden, die nicht Wohngebäude sind, oder Nebenanlagen solcher Gebäude sind zusätzlich abzugeben:

1. eine Eigenerklärung, dass der Anlagenbetreiber oder der Dritte und der Letztverbraucher nicht in einer gemäß §21 Absatz 3 Satz 2 den Anspruch auf Mieterstromzuschlag ausschließenden Beziehung zueinander stehen, und
2. eine Selbstverpflichtung, dass jede Änderung der der Erklärung nach Nummer 1 zugrundeliegenden Umstände unverzüglich dem Netzbetreiber mitgeteilt wird.